



1 Einleitung

Wir sehen Kinder als eine Gabe Gottes. Es ist uns ein Anliegen eine gesunde, warmherzige, unterstützende Atmosphäre zu fördern, in der sich jedes Kind sicher fühlt und gesund entwickeln kann. Dazu gehört auch eine angemessene körperliche Zuwendung, bei der man auf eine gesunde Balance zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern achtet.

Als OM Deutschland setzen wir uns dafür ein, das Wohlergehen von Kindern zu fördern und Minderjährige vor jeglicher Form von Missbrauch zu schützen.

2 Definitionen

Der Begriff „Kinder“ bezieht sich auf alle minderjährigen Personen. In Deutschland sind dies alle Personen unter 18 Jahren; in Einsatzländern können andere Altersgrenzen bestehen.

Was konkret unter „Missbrauch“ von Kindern verstanden wird, wird kulturell unterschiedlich gesehen. Deshalb muss am Einsatzort (im internationalen Kontext) möglichst mit örtlichen Partnerorganisationen bzw. verantwortlichen Mitarbeitern besprochen werden, wie der Schutz von Kindern im Einzelnen sichergestellt werden kann.

Missbrauch von Kindern kann verschiedene Formen annehmen:

2.1 Sexueller Missbrauch

bezeichnet alle sexuellen Handlungen eines Erwachsenen bzw. Jugendlichen an oder vor einem Kind, die entweder gegen dessen Willen vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund seiner Unterlegenheit nicht wirksam zustimmen kann.

2.2 Körperlicher Missbrauch

bezeichnet eine tatsächliche oder versuchte Verletzung oder unterlassenen Schutz vor Verletzung.

2.3 Seelischer Missbrauch

beschreibt eine emotionale Misshandlung eines Kindes, die seine emotionale Entwicklung nachhaltig schädigen kann (z. B. verbale Erniedrigung, lächerlich machen, einschüchtern).

2.4 Geistliche Gewalt oder Machtmissbrauch

Beinhaltet Gewissensdruck aufbauen oder Manipulation.

2.5 Andere Formen des Missbrauchs

- Vernachlässigung (z. B. mangelnde oder fehlende Nahrung, Kleidung oder medizinische Versorgung)
- Unterlassene Hilfeleistung (z. B. wenn jemand Zeuge einer Misshandlung wird und nichts dagegen unternimmt)

Zu unterscheiden ist die Handlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form. Dabei können bei einem Kind auch mehrere Formen gleichzeitig vorkommen.

3 Prävention

Jeder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter trägt in diesem Bereich eine große Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendliche.

- Die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche sollen geschützt und wertgeschätzt, nicht aber verletzt werden.
- Betroffene sollen die Möglichkeit haben, über die ihnen zugefügte Gewalt zu reden und Hilfe zu bekommen.
- Mitarbeiter sollen sensibilisiert werden – sowohl für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, als auch für Anzeichen von sexueller Gewalt, die sie bei möglichen Opfern und Tätern beobachten. Sie sollen befähigt werden zur Prävention und Intervention.

3.1 Auswahl der Mitarbeiter

Bei der Auswahl von Mitarbeitern ist zu beachten, dass in unserer Gesellschaft immer mehr Menschen einen – wie auch immer gearteten – Missbrauch selbst erlebt haben und gleichzeitig die Zahl derer zunimmt, die bewusst oder unbewusst gefährdet sind, einen Missbrauch zu verüben. Deshalb ist im Bewerbungsprozess von Langzeit- und Kurzzeit-Mitarbeitern und bei der Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeiter das Thema „Missbrauch“ anzusprechen. Es ist zu prüfen, ob Missbrauch im Leben der Betroffenen eine Rolle spielt oder in der Vergangenheit gespielt hat, und es sind daraus angemessene Konsequenzen zu ziehen.

Bewerber für eine Arbeit unter Kindern müssen ein „erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen. Bewerber mit entsprechender Verurteilung dürfen für eine Arbeit mit Kindern nicht beschäftigt werden.

3.2 Kinderschutzbeauftragte

Wir als Organisation haben Kinderschutzbeauftragte, die allen Mitarbeitern bekannt und gut erreichbar sind. Sie sind erster Ansprechpartner bei allen Verdachtsfällen oder Anschuldigungen. Bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Thema „Missbrauch“ stehen sie als Ratgeber zur Verfügung und sorgen dafür, dass die Kinderschutzrichtlinien in der Organisation umgesetzt werden.

3.3 Schulung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter müssen sich des Themas „Missbrauch“ und der damit verbundenen Gefahren bewusst werden. In Team- bzw. Mitarbeiterbesprechungen sollte das Thema in gewisser Regelmäßigkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden, damit alle Mitarbeiter in den verschiedenen Aspekten des Kinderschutzes geschult werden.

3.4 Verhaltensregeln

3.4.1 Allgemeine Richtlinien für den Umgang mit Kindern

- Alle Mitarbeiter sind für die Sicherheit von Kindern verantwortlich.
- Die persönliche Betreuung von Kindern ist sehr wichtig. Zum Selbstschutz sollte aber kein Mitarbeiter übermäßig viel Zeit alleine mit einem Kind von anderen Erwachsenen entfernt verbringen.
- Bei der Arbeit mit Kindern soll der Raum so gestaltet sein, dass der Zutritt von Dritten jederzeit möglich ist. Betreuung von Kindern soll offen und einsehbar geschehen. Wenn ein vertrauliches Gespräch nötig ist, sollten andere um dieses Gespräch wissen.
- Wenn möglich, sollten mindestens zwei Erwachsene die Aufsicht in einem Kinderprogramm führen.
- Kinder mit Behinderungen bedürfen besonderen Schutzes, da sie leicht Opfer von Missbrauch werden oder ein Missbrauch nur selten bemerkt wird.
- Mitarbeiter dürfen niemals ein Kind schlagen oder sich körperlich an ihm vergreifen.

- Sie dürfen auch keine Beziehung zu einem Kind entstehen lassen, die zu einer emotionalen / seelischen Abhängigkeit des Kindes vom Mitarbeiter führt
- Mitarbeiter sollen ein Kind weder bewusst erniedrigen noch auf Kosten eines anderen vorziehen.
- Mitarbeiter sollen sich gegenseitig korrigieren und eine positive Aufmerksamkeitskultur pflegen.

3.4.2 Richtlinien zu Berührungen

- Kinder sollen Art und Umfang von Berührung selbst bestimmen.
- Berührungen sollen dem Alter des Kindes angemessen sein und seinen Bedürfnissen entsprechen.
- Jegliches Verhalten ist zu vermeiden, das sexuell stimulierend ist oder als solches verdächtig werden könnte.
- Der Intimbereich eines Kindes ist absolute Tabuzone, außer bei einer Beauftragung durch einen Erziehungsberechtigten, ein Kleinkind zu reinigen oder seine Windeln zu wechseln.

3.5 Hilfen, um sexuellen Missbrauch zu verhindern

In einer vertrauensvollen Familienatmosphäre können Kinder ein gesundes Selbstbild und eine gesunde Einstellung zum Thema Sexualität entwickeln; dies hilft ihnen, sich selbst vor Schaden zu schützen. Konkret sollen Eltern

- ihren Kindern die Grenze zu unangebrachtem Verhalten aufzeigen und sie ermutigen, nein zu sagen, wenn jemand diese Grenze überschreitet.
- die Privatsphäre/Intimsphäre respektieren.
- sich Zeit nehmen, ihren Kindern verstehende Zuhörer zu sein.
- ihren Kindern vermitteln, dass es „schlechte Geheimnisse“ gibt, und sie ermutigen, von Situationen zu erzählen, die sie belasten.
- Haushaltshilfen/Babysitter gründlich auswählen und ihnen Verhaltensstandards nahebringen.
- Warnsignale im Verhalten ihrer Kinder beachten und bei verdächtigen Fällen kompetenten Rat suchen.

3.6 Verhaltenskodex

Um selbst einen guten Umgang mit Kindern zu pflegen und für andere darin ein Vorbild zu sein, ist es hilfreich, für das eigene Verhalten klare Regeln festzulegen. Dazu ist der Verhaltenskodex eine Hilfe. Jeder Mitarbeiter muss diesen Verhaltenskodex kennen und unterschreiben.

4 Vorgehen bei Verdacht und Anschuldigung

Falls eine gesunde Balance zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern nicht eingehalten wird und es zu einem Missbrauch kommt, müssen nötige Schritte eingeleitet werden. Dabei ist zu beachten, dass Verdacht und Anschuldigung sowohl für Opfer als auch für Täter gravierende Auswirkungen haben können.

4.1 Prüfung und Vorgehensweise

Je nach Situation gilt es, angemessen zu reagieren:

1. **Ruhe bewahren!**
2. **Schreibe es auf!** Beobachtungen und Informationen müssen möglichst detailliert aufgeschrieben werden (Datum, Uhrzeit, Ort und Zeugen).
3. **Kein Aktionismus!** Voreilige Handlungen – wie die Konfrontation mit dem Täter – helfen niemandem.

4. **Information an den Kinderschutzbeauftragten (KSB)** deiner Organisation. Dabei spielt es keine Rolle, ob jemand Missbrauch begründet vermutet, Zeuge davon wird oder darauf hingewiesen wurde. In jedem Fall müssen die Aussagen eines (vermeintlichen) Opfers ernst genommen werden.

4.2 Vorgehensweise seitens OM

Als Organisation setzen wir alles daran, dass ein Verdacht oder eine Anschuldigung geklärt wird. Grundsätzlich ist absolute Diskretion zu beachten. Der Kinderschutzbeauftragte entscheidet über die nötigen Schritte; er wird sich von einer externen Fachstelle bzw. dem Kinderschutzbeauftragten von OM International beraten lassen.

Es werden nur die Personen in den Prozess mit einbezogen, die unbedingt notwendig sind. Sollte sich der erste Verdacht oder die Anschuldigung als berechtigt erweisen, muss die Missionsleitung umgehend informiert werden.

Diese setzt so schnell wie möglich einen Untersuchungsausschuss (UA) ein, zu dem in der Regel der Missionsleiter (ML), der Kinderschutzbeauftragte, möglichst eine externe Fachkraft und gegebenenfalls zusätzliche Personen gehören. Der Untersuchungsausschuss muss entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten, indem in der Regel das (vermeintliche) Opfer vom Tatverdächtigen getrennt wird. Der Untersuchungsausschuss sollte zur Klärung der Tatbestände externe Beratung (Jurist, Therapeut, Behörden, etc.) hinzuziehen. Unter Umständen muss unter Einbeziehung eines Arbeitsrechtsexperten entschieden werden, ob innerhalb von

14 Tagen eine „Verdachtskündigung“ ausgesprochen werden soll. Wenn sich die Anschuldigung bestätigt und gravierender Missbrauch stattgefunden hat, sollte der Täter aus dem Einsatzland zurück nach Deutschland kommen, falls er sich (noch) im Ausland aufhält. Während des ganzen Prozesses müssen KSB und UA ihrer Dokumentationspflicht nachkommen.

Bei schwerwiegendem Missbrauch ist dringend zu einer Selbstanzeige zu raten. Ansonsten muss der Untersuchungsausschuss bzw. die Missionsleitung über eine mögliche Anzeige entscheiden. Die Organisation achtet in jedem Fall die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder.

Gilt der Verdacht eines schwerwiegenden (sexuellen) Missbrauchs als bestätigt, wird der Mitarbeiter sofort freigestellt und das Arbeitsverhältnis beendet.

In anderen bestätigten Missbrauchsfällen muss der Untersuchungsausschuss über die Konsequenzen für den Täter entscheiden. In jedem Fall sollen sowohl Opfer als auch Täter die nötige Hilfe erhalten.

4.3 Hilfe für Opfer und Täter

Das Opfer soll Seelsorge bzw. therapeutische Behandlung erhalten und es soll ihm fachliche und rechtliche Beratung zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für den Tatverdächtigen bzw. Täter.

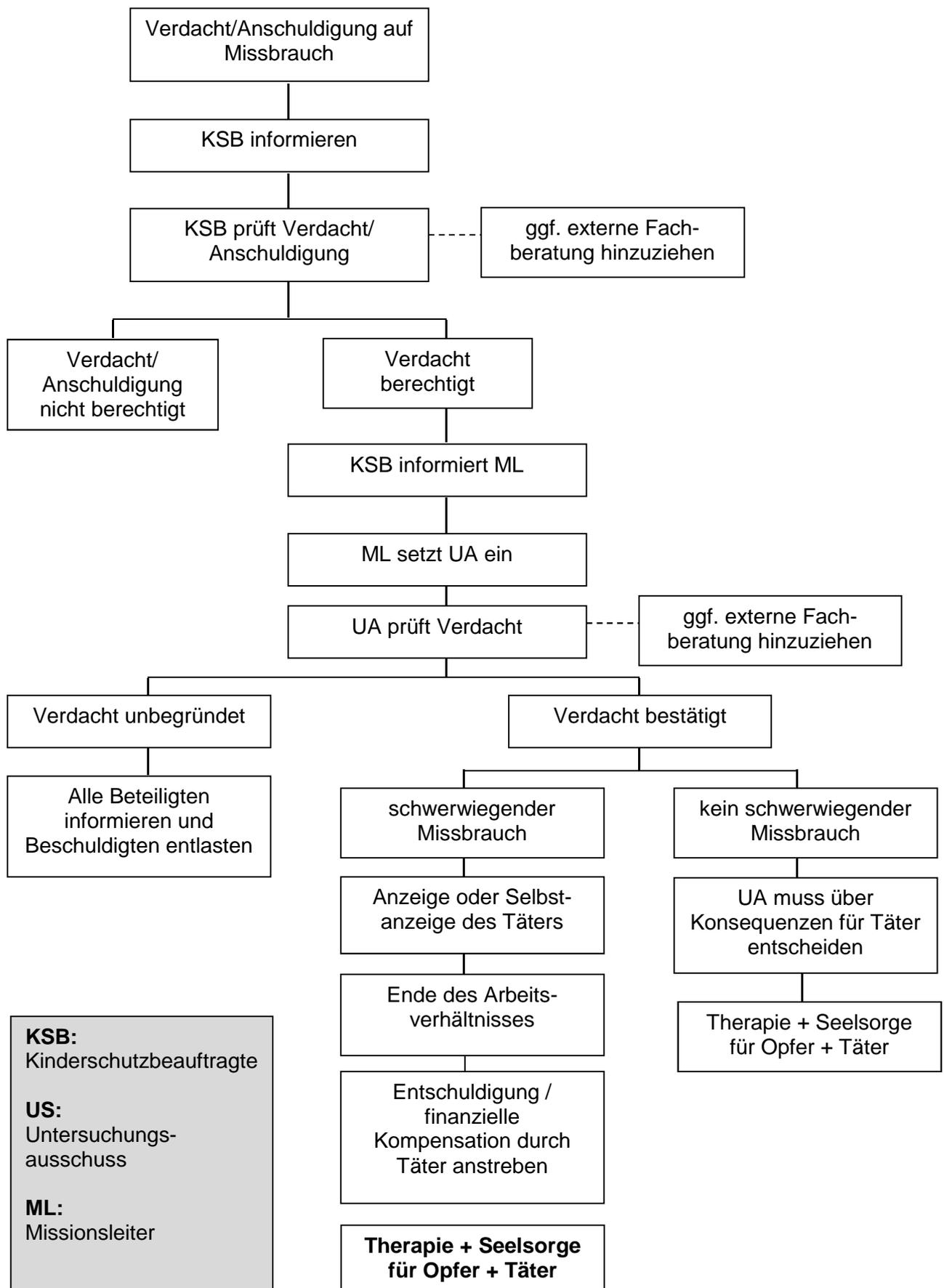
Das Wohl und der Schutz des Opfers sind wichtiger als das Ansehen der Organisation. Das Wohl des Opfers und die Interessen der Organisation stehen über den Interessen des Täters. Der Täter wird aufgefordert, sich beim Opfer schriftlich zu entschuldigen und eine finanzielle Kompensation zu erwägen.

4.4 Unbegründeter Verdacht

Sollte der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss kommen, dass der Verdacht unbegründet war, müssen alle Beteiligten darüber informiert werden, damit der zu Unrecht Beschuldigte entlastet wird. Sollte ein unbegründeter Verdacht aus irgendwelchen Gründen öffentlich gemacht worden sein, muss der zu Unrecht Beschuldigte durch eine klare öffentliche Stellungnahme von der Missionsleitung entlastet werden

Die Organisation achtet darauf, dass bei der Entsendung (Ausland) von Mitarbeitern an Partnerorganisationen diese Richtlinien zum Schutz von Kindern ebenfalls beachtet werden.

Vorgehensweise bei Verdacht:





Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)

OM Deutschland
Alte Neckarelzer Str. 2
74821 Mosbach
Fon 06261 947-0
Fax 06261 947-147
Mail info.de@om.org
Web www.om.org

§ 1 Anmeldung und Vertragsabschluss

An den Veranstaltungen von Operation Mobilisation e.V. (nachfolgend: Veranstalter) kann grundsätzlich jeder teilnehmen, sofern

- (1) für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung hinsichtlich des teilnahmeberechtigten Personenkreises oder bezüglich persönlicher Voraussetzungen, insbesondere betreffend physische oder psychische Konstitution, Alter o. ä., angegeben ist und
- (2) dem Veranstalter eine oder mehrere Erklärung/en anerkannter Referenzperson/en vorliegt/vorliegen, sofern dies Bestandteil des Vertrages ist.

Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Veranstalters erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Anmeldegebühr beim Veranstalter eingegangen ist und die schriftliche Anmeldung vorliegt.

Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages sind allein die Ausschreibung der Veranstaltung und diese Teilnahmebedingungen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Zahlungsbedingungen

Der Teilnehmerbeitrag setzt sich aus der Anmeldegebühr und dem restlichen Teilnehmerbeitrag zusammen. Soweit in der Einzelausschreibung mit dem Anmeldeabschnitt nichts anderes angegeben ist, wird der vollständige Teilnehmerbeitrag mit Anmeldegebühr sofort fällig und ist per SEPA-Lastschrift zu bezahlen.

§ 3 Leistungs- und Preisänderungen

- a) Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- b) Der Veranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Veranstaltung geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Preis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Termin mehr als 4 Monate liegen. Sofern die Änderung des Reisepreises mehr als 5% beträgt, kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Umbuchung auf eine gleichwertige andere Veranstaltung verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche

vergleichbare Veranstaltung ohne Mehrkosten für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Die Kündigung bzw. der Umbuchungswunsch sind unverzüglich nach Erhalt der Erklärung des Veranstalters geltend zu machen. Diese Möglichkeit zur Umbuchung besteht auch für den Fall der Absage einer Veranstaltung.

§ 4 Rücktritt der Teilnehmer, Umbuchungen, Ersatzperson

- a) Der Teilnehmer kann bis zum Beginn der Veranstaltung jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter, die schriftlich zu erfolgen hat, vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen verlangen. In jedem Fall wird die Anmeldegebühr einbehalten. Der Veranstalter behält sich vor, die entstandenen Kosten konkret zu berechnen oder einen pauschalisierten Ersatzanspruch geltend zu machen.

Für alle Veranstaltungen außer OM Reisen beträgt der pauschalisierte Ersatzanspruch je Teilnehmer:

ab 35 Tage (5 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn 50% vom Preis

ab 14 Tage (2 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn 100% vom Preis

sofern nicht in der Einzelausschreibung oder in der Bestätigung andere, an die Veranstaltung bezogene Ersatzansprüche genannt sind.

Für OM Reisen beträgt der pauschalisierte Ersatzanspruch je Teilnehmer:

bis 90 Tage vor Reiseantritt 30%

vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt 40%

vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%

vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 70%

ab 6. Tag oder bei Nicht-Erscheinen 90%

sofern nicht in der Einzelausschreibung oder in der Bestätigung andere, an die Veranstaltung bezogene Ersatzansprüche genannt sind.

- b) Dem Teilnehmer ist es gestattet, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Teilnehmer nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
- c) Lässt sich der Teilnehmer mit Zustimmung des Veranstalters durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 20,- erhoben. Kosten anderer Leistungsträger, die dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden, können weiterbelastet werden. Der Veranstalter kann die Ersatzperson ablehnen, wenn hierfür berechnete Gründe vorliegen, und die Ersatzperson nicht die persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Veranstaltung besitzt.

§ 5 Rücktritt durch den Träger der Veranstaltung

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach

Antritt den Vertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter

solchermaßen berechtigt, so behält er den Anspruch auf den Teilnehmerbeitrag; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer etwaigen anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Ausschreibung für die entsprechende Veranstaltung auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird.

c) Sonstige Gründe für eine Absage

Der Veranstalter behält sich vor, Veranstaltungen kurzfristig abzusetzen, falls dies aus Gründen, die weder der Veranstalter noch seine Leistungsträger beeinflussen können oder zu vertreten haben, erforderlich ist, insbesondere wegen höherer Gewalt. Der Ausfall wird dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich, mündlich oder telefonisch bekannt gegeben.

§ 6 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen, es sei denn, die Leistungen haben für den Teilnehmer infolge der Aufhebung des Vertrages kein Interesse mehr. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

§ 7 Haftung

- a) Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend den Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes oder -ortes. Der Veranstalter haftet nicht für solche Leistungen, die er als Fremdleistung lediglich vermittelt und die in der Veranstaltungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für den Fall, dass die örtliche Leitung an einer solchen Veranstaltung teilnimmt.
- b) Soweit es sich nicht um Körperschäden handelt, ist die Haftung des Veranstalters für Ansprüche aus dem Vertrag der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Veranstaltungspreis, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird und der Veranstalter, für den dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- c) Die Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder internationaler Übereinkommen, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringende Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

§ 8 Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

§ 9 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren drei Jahre nach Kenntnis von Schaden und Schädiger zum Jahresende.

§ 10 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Teilnehmer ist für die Beachtung und Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften des jeweiligen Veranstaltungslandes selbst verantwortlich. Ebenso ist er selbst verantwortlich, sich über diese Vorschriften zu informieren. Eventuell vom Veranstalter zugesandte Unterlagen hierüber haben keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Teilnehmers, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten.

§ 11 Versicherungen

Der Abschluss von Versicherungen ist Sache des Teilnehmers. Es wird allen Teilnehmern von Veranstaltungen empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung, Reisegepäckversicherung und Unfallversicherung abzuschließen. Bei Veranstaltungen im Ausland zusätzlich auch eine Auslandskrankenversicherung. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für von ihm vermittelte Versicherungen.

§12 Datenschutz

- a) Der Teilnehmer übermittelt personenbezogene Daten, die zum Abschluss eines Vertrages mit OM Deutschland erforderlich sind und in Folge durch OM Deutschland verarbeitet werden müssen. Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass der Vertrag über eine Lieferung von Waren oder die Erbringung einer sonstigen Leistung mit dem Betroffenen nicht geschlossen werden kann. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO.
- b) Die weitere zukünftige Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Teilnehmers zum Zwecke der Beratung oder Direktwerbung ist ein berechtigtes Interesse von OM Deutschland (Erwägungsgrund 47 Satz 7 DSGVO und § 7 Abs. 3 UWG). Nach Art. 21 Absatz 2 DSGVO haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung. Sie können uns hierzu unter 06261

947-0 oder info.de@om.org kontaktieren. Alternativ gelangen Sie auf unserer Webseite auf ein Online-Formular, mit dem Sie das Abonnement von Printmedien oder regelmäßigen (Gebets-) E-Mails anpassen können: www.om.org/de/adressaenderung.

§13 Nutzung und Veröffentlichung von Fotografien, Videoaufnahmen

Der Veranstalter OM Deutschland hat nach Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO ein berechtigtes Interesse an einer bebilderten Berichterstattung bei seinen Veranstaltungen. Deshalb kann es vorkommen, dass bei ausgewählten Veranstaltungen Bild- und Videoaufnahmen gemacht werden. Am Anfang jeder Veranstaltung wird auf diesen Sachverhalt (sofern er zutrifft) mündlich oder im Programmheft hingewiesen und es werden entsprechende Hinweisschilder am Eingang aufgestellt. Nach Art. 21 DSGVO haben Sie dann ein Widerspruchsrecht, wenn eine "besondere Situationen" begründet vorliegt.

§ 14 Sonstiges

- a) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Mosbach.
- b) Vertragsänderungen und die Änderung dieser AVB einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die übrige Wirksamkeit des Vertrages und dieser AVB.

Stand: 25.05.2018

Datenschutzrichtlinie

OM Deutschland nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften (DSGVO) und in Übereinstimmung mit den für die Operation Mobilisation e.V. geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen sowie dieser Datenschutzerklärung.

Die Nutzung unserer Webseite ist in der Regel ohne Angabe personenbezogener Daten möglich. Soweit auf unseren Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift oder E-Mail-Adressen) erhoben werden und besteht für diese Verarbeitung keine gesetzliche Grundlage, erfolgt dies, soweit möglich, stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

Operation Mobilisation e.V. (OM) hat als für die Verarbeitung Verantwortlicher zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt. Dennoch weisen wir darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist die:

Operation Mobilisation e.V., Alte Neckarelzer Str. 2, 74821 Mosbach, Deutschland
Tel.: 06261-9470, E-Mail: dieter.weisser@om.org, Website: www.om.org/de

Datenschutzbeauftragter: Simon Burtsche, E-Mail: datenschutz@om.org

Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Für jede Datenverarbeitung teilen wir Ihnen die Rechtsgrundlage basierend auf Art. 13 DSGVO mit. Sofern wir die Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung nicht genauer spezifizieren gilt folgendes;

Die Rechtsgrundlage für das Einholen einer Einwilligung erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 7 DSGVO.

Die Rechtsgrundlage für die Erfüllung unseres Vertrages sowie die Erbringung unserer Leistungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Die Rechtsgrundlage für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Die Rechtsgrundlage für die Wahrung unserer berechtigten Interessen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Kontaktformular

Wenn Sie uns per Kontaktformular oder per Email Anfragen zukommen lassen, werden Ihre personenbezogenen Angaben aus dem Anfrageformular inklusive der von Ihnen dort angegebenen Kontaktdaten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen bei uns gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ohne Ihre Einwilligung nur dann, wenn wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind.

Wenn Sie den auf der Webseite angebotenen Newsletter (Global) beziehen möchten, benötigen wir von Ihnen eine E-Mail-Adresse. Außerdem benötigen wir Informationen, welche uns die Überprüfung gestatten, dass Sie der Inhaber der angegebenen E-Mail-Adresse sind und mit dem Empfang des Newsletters einverstanden sind. Welche weiteren personenbezogenen Daten bei der Bestellung des Newsletters, an den für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt

werden, ergibt sich aus der hierzu verwendeten Eingabemaske. Diese Daten verwenden wir ausschließlich für den Versand der angeforderten Informationen und geben sie nicht an Dritte weiter.

Die erteilte Einwilligung zur Speicherung der Daten, der E-Mail-Adresse sowie deren Nutzung zum Versand des Newsletters können Sie jederzeit widerrufen, etwa durch den entsprechenden Link im Newsletter.

Anmeldungen und Formulare zu Veranstaltungen, Schulungen etc. und Online-Bestellungen

Die Übertragung Ihrer Online-Anmeldung erfolgt verschlüsselt nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik.

Daten, die uns im Rahmen einer Online-Anmeldung übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Bearbeitung Ihrer Anmeldung und Teilnahme verwendet.

Spenden

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir gesetzlich verpflichtet sind, Ihre Spendendaten (also Name, Anschrift, Bankverbindung und Datum und Betrag der Spende) für die Dauer von 10 Jahren zu speichern.

OM erhebt und verwendet diejenigen personenbezogenen Daten, die Sie uns übermitteln, um sich für eine Online-Spende anzumelden. Die Übertragung der Daten erfolgt verschlüsselt nach dem aktuellen Stand der Technik.

Wir nutzen die von Ihnen angegebenen Daten zur Abwicklung der Spende, um Ihnen eine Spendenbestätigung auszustellen, um Ihre Anfragen zu beantworten und Sie über unsere Arbeit sowie die aktuellen Projekte schriftlich oder auf elektronischem Weg zu informieren, soweit Sie uns ihre Einwilligung hierzu erteilt haben.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Das Kriterium für die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten ist die jeweilige gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind.

Ihre Rechte als betroffene Person nach der DSGVO (Art. 14-21 DSGVO)

Recht auf Auskunft, und Sperrung

Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung und Sperrung dieser Daten.

Recht auf Löschung

Sie haben das Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten, sofern die Daten nicht zur Vertragserfüllung notwendig sind oder aus gesetzlichen Gründen vorgehalten werden müssen.

Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich jederzeit an die angegebene Adresse bzw. an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Ferner haben Sie das Recht die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten strittig oder unrechtmäßig ist.
- Wenn OM die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt.
- Wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO eingelegt haben und noch nicht fest steht, ob die berechtigten Gründe von OM Ihre berechtigten Gründe überwiegen.

Sie können sich hierzu jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Er wird die Einschränkung der Verarbeitung veranlassen.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie haben außerdem das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln oder zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen/einer Organisation an einen anderen Verantwortlichen/eine andere Organisation übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und sofern hiervon nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.

Recht auf Widerruf

Sie haben das Recht, jegliche erteilte Einwilligungen in die Datenverarbeitung für die Zukunft zu widerrufen. Grundlage hierfür ist Art. 7 Abs. 3 DSGVO.

Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich jederzeit unter der angegebenen Adresse an uns bzw. unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Alternativ gelangen Sie auf unserer Webseite auf ein Online-Formular, mit dem Sie das Abonnement von Printmedien oder regelmäßigen (Gebets-) E-Mails anpassen können:

www.om.org/de/adressaenderung.

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art.77 EU-DSGVO

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (z.B.

Landesdatenschutzbeauftragter von Baden-Württemberg), wenn Sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Stand: 25.05.2018